

Anordnung der Neuwahlen

- **der Mitglieder der Controlling-Kommission und deren Präsident/in**
für die Amtsdauer 1. Januar 2027 bis 31. August 2028
- **der Mitglieder der Bildungskommission und deren Präsident/in**
für die Amtsdauer 1. Januar 2027 bis 31. Juli 2028
- **der Mitglieder der Einbürgerungskommission und deren Präsident/in**
für die Amtsdauer 1. Januar 2027 bis 31. August 2028

der Einwohnergemeinde Weggis

Der Gemeinderat von Weggis und der Gemeinderat Greppen beschliessen, gestützt auf das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004, die Gemeindeordnung Weggis vom 4. März 2018 (Stand vom 03. März 2024) sowie den Fusionsvertrag vom 08. März 2026 zwischen den Einwohnergemeinden Weggis und Greppen:

Wahltag / Wahlverfahren

1. Am **Sonntag, 27. September 2026** finden - unter Vorbehalt einer stillen Wahl - im Urnenverfahren folgende **Neuwahlen** im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt:
 - a. **Controlling-Kommission**
 - den Präsidenten/die Präsidentin und
 - vier weitere Mitglieder der Controlling-Kommission
 - b. **Bildungskommission**
 - den Präsidenten/die Präsidentin und
 - fünf weitere Mitglieder der Bildungskommission
 - c. **Einbürgerungskommission**
 - den Präsidenten/die Präsidentin und
 - drei weitere Mitglieder der Einbürgerungskommission

Stille Wahl / Wahlvorschläge

2. Die Mitglieder der Controlling-Kommission, der Bildungskommission und der Einbürgerungskommission und deren Präsidenten können in stiller Wahl gewählt werden.
3. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Montag, 10. August 2026, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei Weggis eintreffen.

4. Es gelten folgende Unvereinbarkeiten von Funktionen gemäss § 7 der Gemeindeordnung Weggis:
 - a. **Controlling-Kommission**
Mitglieder des Gemeinderats, Verwaltungs- und Betriebsangestellte der Gemeinde, Mitglieder der Bildungskommission, der Rektor, die Schulleitung und Lehrpersonen der Gemeinde können nicht der Controlling-Kommission angehören.
 - b. **Bildungskommission**
Mitglieder des Gemeinderats (mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderats), der Rektor, die Schulleitung und Lehrpersonen der Gemeinde sowie die Mitglieder der Controlling-Kommission können nicht der Bildungskommission angehören.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
6. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen. Jeder Stimmberechtigte kann pro Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und seine Unterschrift nach Einreichung nicht mehr zurückziehen.
7. Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidaten als zu wählen sind enthalten. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die vorgeschlagenen Kandidaten wie die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit der genauen Adresse, für die Vorgeschlagenen ist überdies das Geschlecht, der Heimatort, der Beruf sowie bei der Wiederwahl "bisher" oder bei erstmaliger Wahl "neu" anzugeben. Für den Verkehr gegenüber den Behörden ist eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.
8. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung (§ 154 Abs. 2 StRG) in stiller Wahl gewählt.
9. Der Gemeinderat Weggis und der Gemeinderat Greppen stellen das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. Falls alle Sitze in stiller Wahl besetzt werden, wird die Urnenwahl abgesagt.

Urnenwahl

10. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Verfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
11. Die Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 3 bei der Gemeindekanzlei Weggis eintreffen.
12. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 05. September 2026 zugestellt.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Weggis und Greppen können zusätzlich gedruckte amtlich beschaffte Kandidatenlisten für die vorerwähnten Wahlen kostenlos beziehen. Bestellungen haben bis Freitag, 14. August 2026 bei der Gemeindekanzlei Weggis zu erfolgen.

13. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen.
Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen in Farbe, Format und Papierqualität:

Controlling-Kommission

Format: A6 (Querformat 148 X 105 mm)
Papier: Fischer, Trophée, hellchamois 120 g/m².
Mehrere Kandidatenzettel perforiert auf A6

Bildungskommission

Format: A6 (Querformat 148 X 105 mm)
Papier: Fischer, Trophée, grün 120 g/m².
Mehrere Kandidatenzettel perforiert auf A6

Einbürgerungskommission

Format: A6 (Querformat 148 X 105 mm)
Papier: Fischer, Trophée, rosa 120 g/m².
Mehrere Kandidatenzettel perforiert auf A6

14. Die Bestimmung über die briefliche Stimmabgabe und die Öffnungszeiten des Urnenbüros werden in einer separaten Bekanntmachung publiziert.

Stimmberechtigung und Stimmregister

15. Stimmberechtigt sind stimmungsfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 22. September 2026 ihren politischen Wohnsitz in Weggis oder Greppen haben.
16. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister der Gemeinde Weggis oder Greppen eingetragen ist. Die unbearbeiteten Stimmregister liegen auf der Gemeindekanzlei Weggis zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim zuständigen Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am Dienstag, 22. September 2026, 18.00 Uhr, werden die Stimmregister abgeschlossen.
17. Entspricht der zuständige Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim zuständigen Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Berechnung des absoluten Mehrs

18. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder der Controlling-Kommission, der Bildungskommission und Einbürgerungskommission sowie deren Präsidenten nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.

Zweiter Wahlgang

19. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *01. November 2026* statt.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Donnerstag, 01. Oktober 2026, um 12 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei Weggis eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

Strafbare Praktiken

20. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

21. Das Urnenbüro in Greppen überbringt nach Eingang aller Stimmabgaben das gesammelte Wahlmaterial dem Urnenbüro Weggis. Das vereinigte Urnenbüro in Weggis, das sich aus den Urnenbüromitgliedern der Gemeinden Weggis und Greppen zusammensetzt, erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen. Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Gemeinderat Weggis und Gemeinderat Greppen.
22. Diese Anordnung ist gemäss § 8 der Gemeindeordnung Weggis zu veröffentlichen: Anschlagstellen, Wochenzeitung und auf der Website der Gemeinde Weggis. In Greppen erfolgt die Veröffentlichung der Anordnung im Gemeindeanschlagkasten beim Gemeindehaus Greppen sowie auf der Website der Gemeinde Greppen.

Weggis, 15. Juli 2026

Gemeinderat Weggis

Gemeinderat Greppen